

Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
im Rahmen der Verbändebeteiligung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz

Münster, 10.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Verbesserung des Opferschutzes	4
3. Verfahrensrechtliche Regelungen zur Adoption.....	8

1. Einleitung

Am 22.05.2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vorgelegt.

Das Miterleben von Gewalt in Paarbeziehungen schädigt Kinder und Jugendliche in der gegenwärtigen Gewaltsituation, die Folgen beeinträchtigen aber häufig auch langfristig ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Teilhabechancen. Die Landesjugendämter setzen sich bundesweit mit ihren Möglichkeiten der Fortbildung, Fachberatung und Veröffentlichung von Empfehlungen aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche auch beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt Hilfe und Unterstützung erhalten und Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden.¹

Die Istanbul-Konvention hat unmissverständlich klargestellt, dass auch erwachsene Betroffene von häuslicher Gewalt ein Recht auf Schutz haben und staatliche Institutionen in diesem Sinne zum Handeln verpflichtet sind. Schutz und Hilfe für die betroffenen Kinder, für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Auseinandersetzung des gewaltausübenden Elternteils mit dem eigenen Handeln und dessen Folgen gehören dabei untrennbar zusammen. Hilfen für Kinder können nur gelingen, wenn sie nicht um die Sicherheit und Gesundheit eines Elternteils bangen. Sorge- und Umgangsregelungen, die die Dynamik in Gewaltbeziehungen nicht ausreichend berücksichtigen, laufen regelmäßig den notwendigen Schutzmaßnahmen für Frauen und Kinder zuwider.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes und Steigerung der Verfahrenseffizienz, mit dem eine europarechtliche Vereinbarung im Familien- und Verfahrensrecht umgesetzt wird, dringend erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Ziele umfassend, überzeugend und ausgewogen um und wird daher von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter ausdrücklich begrüßt.

Dies bezieht sich insbesondere auf

¹ Vgl. z. B. LWL-Landesjugendamt Westfalen / LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) 2023: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Münster, Köln, Download:

<https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/empfehlung-mitbetroffene-gewalt-in-paarbeziehungen>;

Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) 2022: Kinderschutz bei häuslicher Gewalt – Eine Arbeitshilfe für den Allgemeinen Sozialen Dienst. Hamburg, Download:

<https://www.hamburg.de/resource/blob/37168/bc3f843d463f53318eb167b2a7aa423f/kinderschutz-haeusliche-gewalt-data.pdf>

- die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen durch unverzügliche Information bei anhängigen Verfahren und erweiterte Möglichkeiten zur Antragstellung auf Beteiligung, wenn Kinder (mit)betroffen sind,
- die Stärkung der Amtsermittlungspflichten der Familiengerichte mit verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse bei häuslicher Gewalt,
- die Verankerung des Grundsatzes, dass in Gewaltbeziehungen Einvernehmen in der Regel nicht herstellbar ist, im Gesetz,
- die Verbesserung des Opferschutzes durch Einführung eines Wahlgerichtsstandes zur Geheimhaltung des tatsächlichen Aufenthaltsortes,
- die Klarstellung, dass Richter:innen zur Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnisse zur Dynamik häuslicher Gewalt benötigen.

Wir weisen darauf hin, dass mehrere Regelungen des Referentenentwurfs voraussichtlich zusätzliche Anforderungen an die Jugendämter auslösen. Dies betrifft insbesondere die Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu ihren Verfahrensrechten, die Bearbeitung gerichtlicher Mitteilungen, die Mitwirkung in Verfahren mit Bezug zu häuslicher Gewalt sowie die Beratung und Vorbereitung weiterer Beteiligter, etwa von Pflegepersonen.

Kritisch angemerkt wird daher, dass der auch mit dem Gesetzentwurf verbundene Personal-, Qualifizierungs- und Ressourcenbedarf nicht realistisch erfasst zu sein scheint. Neue Mitteilungs-, Prüf-, Beratungs- und Beteiligungspflichten dürfen nicht lediglich fachlich vorausgesetzt werden, sondern müssen bezüglich der Folgen für die Personalbemessung und Finanzierung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Eine fachlich sinnvolle Stärkung des Kinderschutzes setzt voraus, dass die Jugendämter auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, die zusätzlichen Anforderungen rechtssicher, qualifiziert und zeitnah zu erfüllen.

2. Verbesserung des Opferschutzes

Zur Verbesserung des Opferschutzes und zur Stärkung der Rechte der (mit)betroffenen Kinder im Verfahren möchten wir ergänzend anregen:

§ 33 FamFG (Persönliches Erscheinen der Beteiligten)

Absatz 1 Satz 2 **der geltenden Fassung** sieht die Möglichkeit vor, Personen zu ihrem Schutz in Abwesenheit anderer anzuhören. Hier wird angeregt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung aufzunehmen, dass bei häuslicher Gewalt getrennte Gespräche im frühen Termin, etwa bei der Anhörung und Erörterung die Regel sein sollten.

§ 88 FamFG-E (Grundsätze) und § 96 FamFG-E (Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehewohnungssachen)

Gemäß § 88 Absatz 3 FamFG-E und § 96 Abs. 2 FamFG-E hat das Gericht nun Anordnungen eines Ordnungsmittels unverzüglich auch dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen (§ 88) und, sofern junge Menschen beteiligt sind oder sich in dem Haushalt der Beteiligten aufhalten, dies der Polizei und dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Die Aufnahme dieser Verpflichtung in das Verfahrensrecht sichert die Wahrnehmung des Schutzauftrages.

§ 152 FamFG-E (Örtliche Zuständigkeit) - § 170 FamFG-E (Örtliche Zuständigkeit)

Die Einführung eines Wahlgerichtsstandes kann dazu beitragen, dass der aktuelle Aufenthaltsort der von Gewalt betroffenen Elternteile und Kinder geheim gehalten wird, indem in Kindschafts- und Abstammungssachen nicht mehr das Gericht örtlich zuständig wird, in dessen Zuständigkeit das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Danach kann der betreuende Elternteil nunmehr entscheiden, dass das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes zuständig wird. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz, z. B. bei einem Aufenthalt im Frauenhaus, und daher zu begrüßen.

§ 155 FamFG-E (Vorrang- und Beschleunigungsgebot- unverändert)

Bei häuslicher Gewalt wird das grundsätzlich in Kindschaftssachen geltende Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG ambivalent gesehen: Einerseits besteht die Notwendigkeit, frühzeitig die Schutzbedarfe und Erfordernisse im Rahmen der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung zu sondieren, andererseits muss auf den Druck, den der frühe erste Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG bei einer gewaltbelasteten Trennung auslösen kann, hingewiesen werden.

In der Begründung heißt es: „Die Sachaufklärung als solche wie auch die Beantwortung von Fragen nach den Auswirkungen auf das Kind bezüglich der (mit-)erlebten Gewalt und des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil, aber auch das Verhältnis des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil, werden abschließend kaum in einem frühen Termin und ohne weitere Ermittlungen möglich sein. Allerdings kann der frühe erste Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG durchaus für eine erste Sachverhaltsermittlung, vorläufige Einschätzung durch Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gericht sowie eine erste Sondierung genutzt werden. Zudem bietet er Raum zur Anordnung vorläufiger Regelungen und notwendiger Schutzanordnungen (§ 156 Absatz 3 FamFG) und der Prüfung der weiteren Verfahrensweise.“

Angeregt wird, dass durch Änderung des Wortlauts der geltenden Fassung der Norm darauf hingewiesen wird, dass der frühe erste Termin beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt eine andere Zielrichtung hat, als in anderen Fällen und in erster Linie zur Sachverhaltsermittlung und für Schutzanordnungen genutzt werden sollte.

§ 156 FamFG-E (Hinwirken auf Einvernehmen)

Diese Neuregelung in Absatz 2 ist sehr zu begrüßen. Bei konkreten Anhaltspunkten, dass ein Elternteil gegenüber dem anderen häusliche Gewalt ausgeübt hat, sieht das Gericht nunmehr in Absatz 1 in der Regel von einem Hinwirken auf ein Einvernehmen und von Anordnungen zu gemeinsamen Informations- und Beratungsgesprächen der Eltern ab.

Damit wird deutlich, dass ausgeübte Gewalt keinen „Streit“ darstellt, ein Einvernehmen bei Gewalt nicht herstellbar ist, ebenso nicht der Abschluss von Vereinbarungen zur Mediation oder anderen Streitbeilegungsverfahren.

Auch die Regelung in Absatz 2 wird befürwortet, nach der das Gericht ein Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes als Vergleich aufzunehmen und durch Beschluss zu billigen hat, ebenso die einvernehmliche Regelung über die Übertragung der elterlichen Sorge, sofern dies dem Kindeswohl oder abweichenden Regelungen nicht widerspricht.

§ 156a FamFG-E (Verfahren bei häuslicher Gewalt)

Es handelt sich um die Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention. Das Gericht hat bei ersten oder auch nur pauschalen Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen. Da bei Vorliegen von häuslicher Gewalt die gesamte Verfahrensgestaltung hiervon beeinträchtigt sein dürfte, ist diese Regelung sehr zu begrüßen.

§ 212 FamFG-E (Beteiligte)

Auch diese Neuregelung, nach der das Jugendamt künftig in Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes auf seinen Antrag hin zu beteiligen ist, wenn ein Jugendlicher betroffen ist, unabhängig davon, ob er/sie im gemeinsamen Haushalt einer der Beteiligten lebt, ist zu begrüßen.

§ 216a FamFG-E (Mitteilung von Entscheidungen)

Hier werden explizit Institutionen aufgezählt, u. a. das Jugendamt, die das Gericht bei Entscheidungen über Anträge, nicht Anordnungen nach den §§ 1 (gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung) und 2 (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung) des Gewaltschutzgesetzes unverzüglich informieren muss. Vorgesehen ist, dass auch die Beteiligten über die Mitteilung informiert werden.

Damit das Jugendamt seinen Schutzauftrag besser wahrnehmen kann, ist diese Regelung zu begrüßen.

§ 23b GVG-E

Durch die Neuregelung in § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG-E werden die Qualifikationsanforderungen an Familienrichter_innen neu gefasst; diese müssen künftig über belegbare Kenntnisse, u. a. auf dem Gebiet des Gewaltschutzrechts sowie zu den Dynamiken häuslicher Gewalt, verfügen. Diese begrüßenswerte Änderung ist eine zwingende Voraussetzung zur Umsetzung der Entwurfs-Regelungen im Familien- und Verfahrensrecht.

3. Verfahrensrechtliche Regelungen zur Adoption

§ 13a FamFG-E (Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken)

und

§ 13b FamFG-E (Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten)

Die Regelung des § 13a FamFG-E erscheint ausgewogen. Sie versucht eine grundsätzliche Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Forschungsarbeit mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorzunehmen. Dabei muss das öffentliche Interesse an einer Forschungsarbeit die schutzwürdigen Belange Betroffener erheblich überwiegen. Begrüßt wird, dass im Rahmen dieser Abwägung die zu berücksichtigenden Aspekte in § 13a Absatz 1 Satz 3 und 4 der Vorschrift konkretisiert werden.

Im Hinblick auf die Besonderheit von Adoptionsfällen fehlt aus Sicht der BAG Landesjugendämter jedoch eine Regelung, die es Forschenden verbietet, die betroffenen Personen zu kontaktieren (vgl. für die Forschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR; § 9e Abs. 1 Satz 2 AdVermiG und § 65 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Generell ist bei Adoptionsfällen zu berücksichtigen, dass abgebende Eltern den Umstand der Adoptionsfreigabe häufig in ihrem Umfeld verheimlicht haben und für sie wie auch in ihrem Lebensumfeld nicht absehbare Folgen eintreten können, wenn Forschende nach Jahrzehnten der Adoptionsfreigabe Kontakt aufnehmen. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass Adoptierte nicht über ihre Adoption aufgeklärt wurden und die Aufklärung über den Umstand der Adoption ohne vorherige fachliche Begleitung erstmalig durch die Kontaktaufnahme von Forschenden erfolgt. Dementsprechend sollten die schutzwürdigen Belange der an einer Adoption Beteiligten über ein Kontaktaufnahmeverbot abgesichert werden.

§ 158d FamFG-E (Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind)

Mit der Regelung wird eine Pflicht der Eltern festgeschrieben, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine Regelung zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtung aufgenommen.

Die Neuregelung wird begrüßt, um ein zügiges und am Kindeswohl orientiertes Verfahren sicherzustellen. Da die Entscheidung, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen, konkret der Ausübung der Personensorge zuzurechnen ist, wird angeregt, in der Regelung konkret die Personensorgeberechtigten und nicht die Eltern zu verpflichten. Es sind durchaus Fälle denkbar, bei denen Elternteile nicht sorgeberechtigt sind und ein Vormund bestellt ist.

§ 193 FamFG-E (Anhörung weiterer Personen)

Die Ausweitung der Anhörungspflichten im Annahmeverfahren auf die Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden erscheint sachgerecht, sofern deren Interessen der beantragten Adoption entgegenstehen können. In der Praxis dürfte dies vor allem Adoption Volljähriger betreffen, da bei Adoptionen Minderjähriger vielfach keine weiteren Abkömmlinge des Annehmenden oder gar des Anzunehmenden vorhanden sind.

Als sinnvoll wird ferner die Ausweitung der Anhörungspflicht des Gerichts auf weitere Personen eingeschätzt, deren Anhörung erforderlich ist, um die sittliche Rechtfertigung einer Volljährigenadoption zu beurteilen.

Die Vorschrift erfasst bei Stiefkindadoptionen weiterhin nicht die Interessen weiterer Kinder des verbleibenden Elternteils sowie gegebenenfalls vorhandener Pflegekinder. Deren Belange können für die Kindeswohlprüfung ebenfalls erheblich sein und einer Stiefkindadoption im Einzelfall entgegenstehen. Daher wird angeregt, die Anhörungspflichten bei Stiefkindadoptionen entsprechend auszuweiten.

§ 1745 BGB-E (Verbot der Annahme)

Eine Ausweitung der bisherigen Regelung, wonach nicht nur Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden, sondern auch weitere Abkömmlinge erfasst sind, erscheint in der Praxis bei Minderjährigenadoptionen lediglich für Einzelfälle relevant zu sein; die analoge Anwendung des jetzigen § 1745 auf weitere Abkömmlinge wird auch in der Kommentarliteratur diskutiert und allgemein bejaht (vgl. Staudinger/Helms BGB § 1745 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen), sodass das Erfordernis der Neuregelung in Frage gestellt wird.

Wie bereits bei § 193 FamFG erwähnt, wäre es bei Stiefkindadoptionen zur Wahrung der Interessen aller vorhandenen Kinder wichtig, auch die Interessen der weiteren in einer Stieffamilie lebenden Kinder (weitere Kinder des verbleibenden Elternteils, ggf. vorhandene Pflegekinder) zu berücksichtigen.

§ 1769 BGB-E (Verbot der Annahme)

Die Regelung überträgt die Änderung in § 1745 BGB-E auf den Bereich der Volljährigenadoptionen. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zu § 1745 BGB-E verwiesen. Für den Bereich der Volljährigenadoptionen wird jedoch davon ausgegangen, dass sich hier eine höhere Praxisrelevanz der eingefügten Änderung ergeben wird.